

**14 K 18 23**  
**Terminbestimmung**



# Amtsgericht Diepholz

## Beschluss

### Terminbestimmung

14 K 18/23

28.03.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

**Freitag, 20. Juni 2025, 09:30 Uhr,**  
im Amtsgericht Lange Straße 32, 49356 Diepholz, Saal 13,

versteigert werden:

Der im Teileigentumsgrundbuch von Lembruch Blatt 813, laufende Nummer 1, 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 736/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                   | Größe m <sup>2</sup> |
|----------|-----------|------|-----------|-------------------------------------------|----------------------|
|          | Lembruch  | 9    | 13/12     | Gebäude- und Freifläche,<br>Große Str. 79 | 1098                 |

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Geschäftsraum im Erdgeschoss Nr. 16 des Aufteilungsplanes sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Einstellplatz Nr. 17

Der Versteigerungsvermerk wurde am 12.12.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 95.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Gewerbeeinheit im Erdgeschoss mit Küche, Abstellraum und WC, Bj. 1985, Nutzfläche 78 m<sup>2</sup>

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter  
**[www.amtsgericht-diepholz.niedersachsen.de](http://www.amtsgericht-diepholz.niedersachsen.de)**

Friederichs  
Rechtspflegerin